

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die „Musikschule Obertshausen“ ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle, öffentliche Einrichtung der Stadt Obertshausen.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule Obertshausen ist die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Stadt Obertshausen. Sie dient dazu, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Musikstudium durchzuführen, in allen musikalischen Fragen zu beraten und Veranstaltungen und Konzerte zu organisieren.

§ 3 Berichtspflicht

Einmal jährlich wird sowohl dem Magistrat als auch dem zuständigen Ausschuss über das Fächerangebot berichtet.

§ 4 Fachliche Leitung der Musikschule

Die Aufgabe der musik-pädagogischen Leitung der Musikschule ist einer nach den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) ausgebildete Fachkraft zu übertragen.

§ 5 Musikalische Ausbildung

- a) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausbildung in der Musikschule gliedert sich dabei in folgende Stufen:

1. Elementare Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung)
2. Hauptfach: Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
3. Hauptfach: Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
4. Einzelunterricht in der Oberstufe

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

- b) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Ensembles und weitere Ergänzungsfächer, insbesondere Theorie und Musikgeschichte, angeboten.
- c) Diese Ergänzungsfächer können von Semester zu Semester Änderungen unterliegen.

§ 6 Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist in der Regel vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in den Vorklassen der Musikschule oder zum Hauptfachunterricht in der Grundstufe Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

Die Entscheidung hierzu obliegt nach Eignung dem Fachlehrer des jeweiligen Musikfaches.

§ 7 Schuljahr

- a) Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Semester eingeteilt. Semester I beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres, Semester II beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.
Ein Schuljahr der Musikschule umfasst 36 Wochenstunden.
- b) Die Dauer eines Semesters kann in Ausnahmefällen, bedingt durch unterrichtsfreie Tage im Rahmen der 36-Jahreswochenstunden-Regelung, verändert werden.
Die Unterrichtstage, die in einem Schuljahr über die festgelegte Zahl von 36 Jahreswochenstunden überschreiten, werden den Teilnehmern in einem „Jahreskalender“ mitgeteilt und sind unterrichtsfrei.
- c) Die Ferien und Feiertage der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen in Obertshausen gelten für die Musikschule entsprechend. Unterrichtsfreie Tage sind außerdem Rosenmontag und Fastnachtsdienstag.

§ 8 Aufnahme, Abmeldung, Wechsel

- a) Aufnahme, Abmeldung sowie der Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach oder zu einer anderen Lehrkraft bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme von Teilnehmern erfolgt im Rahmen der jeweils angebotenen Kurs- und Unterrichtsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme zum Unterricht besteht nicht.
- b) Die Aufnahme zum Unterricht ist in der Regel nur zu Semesterbeginn möglich. Ausnahmen können vom Magistrat genehmigt werden.
- c) Abmeldungen sind zum jeweiligen Semesterende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Semesterende möglich. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlungspflicht für das gesamte Semester bestehen. Die Kündigungsfrist kann auf

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

schriftlichen Antrag verkürzt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund (insbesondere bei Krankheit, Wohnortwechsel etc.) nicht in der Lage ist, am Unterricht teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich zu führen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Entgelts bzw. auf vorzeitige Kündigung des Semesters.

- d) Der Wechsel des Unterrichtsfachs bzw. der Lehrkraft ist während eines Semesters nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.

§ 9 Unterricht

- a) Im Schuljahr werden 36 Jahreswochenstunden, in der Regel von Montag bis Freitag ab 13.00 Uhr, unterrichtet. In Ausnahmefällen kann dies auch vormittags geschehen. Nachholunterricht kann im gegenseitigen Einvernehmen unter Umständen auch an einem Samstag erfolgen.
- b) Der Unterricht findet in den allgemeinbildenden Schulen oder anderen Räumlichkeiten statt, die vom Magistrat bestimmt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt gemacht werden.
- c) Die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Für die von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig. Unterrichtsausfall, den die jeweilige Lehrkraft oder die Stadt Obertshausen zu vertreten hat, wird gegebenenfalls nachgeholt oder es erfolgt eine anteilige Erstattung der zu zahlenden Teilnehmerentgelte.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Absprache mit dem Magistrat möglich. Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fehlen und/oder wenn eine ordnungsgemäße Unterrichtserteilung durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer verhindert wird, kann diese/r vom Unterricht ausgeschlossen werden (bei minderjährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern nach vorausgegangener Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten). Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte bis zum Semesterende wird dadurch nicht berührt.

- d) Die Teilnahme an den von der Musikschule angebotenen Ergänzungsfächern ist für die Teilnehmer/innen am Hauptfachunterricht nicht verpflichtend.
- e) Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Obertshausen nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung der Entgelte.
- f) Die Unterrichtsstunden dauern 30 Minuten bzw. 45 Minuten. Die Unterrichtsdauer in der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung beträgt 45 Minuten bzw. 60 Minuten. Bei abweichenden Unterrichtsangeboten entscheidet der Magistrat im Einzelnen über die Unterrichtsdauer.
- g) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können kostenlos an öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule mitwirken.

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

§ 10 Leistungen

Bei ungenügenden Leistungen infolge mangelnden Fleißes oder anderen Gründen, wird von einem, durch den Magistrat bestimmten, Fachlehrer überprüft, ob die Teilnehmerin/der Teilnehmer weiteren Unterricht durch die Musikschule Obertshausen erhalten kann. Der Magistrat ist, nach Verwarnung, zum Ausschluss der Teilnehmerin/des Teilnehmers vom Musikschulunterricht berechtigt.

§ 11 Aufsicht und Haftung

- a) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Unterricht oder zu Veranstaltungen bringen, haben sich stets davon zu überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht bzw. die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.
- b) Für Personen- oder Sachschäden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Zusammenhang mit dem in dieser Satzung geregelten Unterricht oder Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Obertshausen nur, wenn für einen solchen Schaden vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Beschäftigten oder der durch die von ihr zur Erteilung von Unterricht beauftragten Personen ursächlich ist.

§ 12 Instrumente

- a) Grundsätzlich sollte die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen oder zumindest für eine entsprechende Übungsmöglichkeit sorgen. Entsprechende Fachlehrerinnen/Fachlehrer stehen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer bei Bedarf für Beratungen bezüglich der Beschaffungen (Neuankauf oder Verleihung) von Instrumenten zur Verfügung.
- b) Instrumente können im Rahmen der Bestände an Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeliehen werden.
- c) Die Entleiherung von Musikinstrumenten erfolgt durch Abschluss eines Leihvertrages mit der Musikschule. Die monatliche Leihgebühr gemäß aktueller Entgeltordnung ist zusammen mit den Unterrichtsentgelten zu entrichten.
- d) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Semester und kann nur auf begründeten Antrag vom Magistrat verlängert werden.
- e) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers oder des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege informiert sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer bzw. der jeweils gesetzliche Vertreter bei der jeweiligen Lehrkraft. Mit Reparaturen dürfen nur von vom Magistrat benannte Firmen betraut werden.

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

- f) Für Verlust und Beschädigung hat die jeweilige Teilnehmerin/der jeweilige Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung kann seitens des Magistrats im Rahmen des Leihvertrages gefordert werden.
- g) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Bestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhinderung und Übertragung ansteckender Krankheiten usw.) anzuwenden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Personensorgeberechtigte haben diese Vorschriften ebenfalls zu beachten.

§ 14 Entgeltspflicht

Die Stadt Obertshausen erhebt für die Leistungen der Musikschule Entgelte. Näheres regelt die Musikschulentgeltordnung der Stadt Obertshausen.

§ 15 Vereinbarungen

Vereinbarungen mit Lehrkräften sind nicht bindend. Diese können nur mit dem Magistrat der Stadt Obertshausen getroffen werden.

§ 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Obertshausen, den 15.12.2017

gez. Roger Winter
Bürgermeister

Geschäftszeichen	I.1 - 020.06 - 401
Datum des Beschlusses	14.12.2017
Datum der Ausfertigung	15.12.2017
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	21.12.2017
Datum des Inkrafttretens	01.01.2018